

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN DER OBERÖSTERREICHISCHEN VERSICHERUNG AG FÜR DIE GEWERBE-PLUS-VERSICHERUNG (GP-98)

Die Gewerbe-Plus-Versicherung ist entweder eine Einzel- oder Bündelversicherung von mindestens 2 Versicherungsverträgen (Sparten) in einer Polizze, wobei jede Sparte als eigener Vertrag gilt.

Für die Verträge der einzelnen Versicherungssparten der Gewerbe-Plus-Versicherung gelten die zur jeweiligen Sparte in der Polizze ausgewiesenen Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Klauseln entsprechend den jeweils versicherten Sparten, in denen die Voraussetzungen und der Umfang der prämiensfreien Zusatzdeckungen und Deckungserweiterungen genau umschrieben sind.

Weiters gelten die nachfolgenden Ergänzenden Bedingungen für die Gewerbe-Plus-Versicherung, aber nur in dem Umfang und nur insoweit, als die einzelnen Punkte der Ergänzenden Bedingungen für die Gewerbe-Plus-Versicherung in den Klauseln der jeweils versicherten Sparten ausdrücklich für gültig erklärt worden sind.

1. Gruppierungserläuterung

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Gruppierungserläuterung ist auf industriell und/oder gewerblich genutzte Anlagen abgestellt und gilt auch für Bürogebäude, Krankenhäuser, Sanatorien, Kuranstalten, Hotels, Pensionen, Bäder, Sportanlagen und Veranstaltungshallen sowie landwirtschaftliche Lagerhäuser und Siloanlagen von landwirtschaftlichen Genossenschaften und landwirtschaftlichen Handelsbetrieben.

Bei Wohngebäuden, Wohnheimen (Kinder-, Jugend-, Studenten-, Alterswohnheimen und dgl.), Schulen, Kirchen und Museen gelten hinsichtlich der Baubestandteile Ausnahmebestimmungen (siehe Punkt A.4.).

Bei landwirtschaftlichen Gebäuden gelten hinsichtlich der Baubestandteile ebenfalls Ausnahmebestimmungen (siehe Punkt A.5.).

Bei gemischt genutzten Gebäuden finden hinsichtlich der Baubestandteile diese vorgenannten Bestimmungen sinngemäß nur auf diejenigen Räumlichkeiten oder Teile des Gebäudes Anwendung, auf die sie bei ausschließlicher Nutzung Anwendung finden würden.

Erklärt der Versicherungsnehmer, Sachen artmäßig unter einer Gruppe berücksichtigt zu haben, zu der sie nach der Gruppierungserläuterung oder besonderen Vereinbarungen nicht gehören, so werden sie auf Verlangen des Versicherungsnehmers unter derjenigen Gruppe entschädigt, unter welcher sie berücksichtigt wurden. Für diese Sachen gilt jedoch als Ersatzwert der Wert, der für die Gruppe vereinbart ist, zu der sie nach der Gruppierungserläuterung oder den besonderen Vereinbarungen gehören.

GRUPPIERUNG

GRUPPE A: GEBÄUDE

A.1. Als Gebäude im Sinne dieser Gruppierungserläuterung gelten:

A.1.1. Alle Gebäude im engeren Sinn, das sind also alle Bauwerke, die durch räumliche Umfriedung Menschen und/oder Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse gewähren, den Eintritt und längeren Aufenthalt von Menschen zulassen, mit dem Boden fest verbunden und von einiger zeitlicher Beständigkeit sind. In diese Gebäude-Definition fallen z. B. auch Flugdächer und dgl.

Nicht in diese Gebäude-Definitionen fallen z. B. Wohnwagen, Bauhütten (insbesondere zerlegbare), Zelte, Traglufthallen und dgl.

A.1.2. Ferner die folgenden Bauwerke:

A.1.2.1. Überdachungen, Vordächer, Verbindungsbrücken, Rampen, Aufzugschächte, und ähnliche Bauwerke, die konstruktiv als Teile von Gebäuden nach Punkt A.1.1. zu gelten haben;

A.1.2.2. Silos, Bunker, Wasser- und andere Behälter aller Art, die wegen ihres baulichen Zusammenhanges mit einem Gebäude nach Punkt A.1.1. als dessen Bestandteil zu gelten haben und insbesondere auch in Mauerwerk, Beton oder der sonstigen Bauweise des Gebäudes ausgeführt sind, oder ohne baulichen Zusammenhang mit einem Gebäude nach A.1.1. in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind;

A.1.2.3. Schornsteine, auch freistehende, die in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind;

A.1.2.4. Kanäle und Schächte für Rohrleitungen, Kabel und sonstige Installationen sowie unterirdische Verbindungsgänge, soweit sich diese Bauwerke außerhalb von Gebäuden befinden und in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind;

A.1.2.5. Einfriedungen aller Art.

A.2. Zum Bauwert eines Gebäudes gehört der Wert aller für die Herstellung und den Bestand des Gebäudes eingefügten Baubestandteile.

Dazu gehören insbesondere auch:

Blitzschutzanlagen für das Gebäude; fest eingebaute Trennungswände und Raumteilungen auch andere feste Einbauten, nicht jedoch versetzbare sowie Einbaumöbel; fest verlegte Fußböden- und Wandauflagen, Verfließungen; fest montierte Lamperien und sonstige Wandverkleidungen; mit dem Gebäude fest verbundene Treppen und Leitern, auch außen angebrachte; mit dem Gebäude fest verbundene Fahnenstangen; Elektromechanisch betriebene und/ oder elektrisch beheizte Tore (in den Einfriedungen auch Schranken) samt ihren Betätigungs- und/oder Heizelementen; Zwischenglas- und Außenjalousien samt eventuellen elektromechanischen Betätigungselementen; festmontierte Zwischendecken, Deckenverkleidungen und abgehängte Deckenuntersichten; Gruben, Fußbodenkanäle, Installationsgänge und -schächte und dgl., sofern sie sich innerhalb des Gebäudes befinden oder in unmittelbarem baulichen Zusammenhang mit dem Gebäude stehen und in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind; gemauerte Öfen zur Erzeugung von Ziegeln, Steingut, Porzellan und dgl., sowie gemauerte Selchen, soweit sie einen konstruktiven Bestandteil der Gebäude bilden.

Ferner gehören dazu: Geschäftsportale, sofern sie sich im Eigentum des Gebäude-Eigentümers befinden.

A.3. Gebäude können mit oder ohne die unter Erdniveau befindlichen Fundamenten oder Grundmauern und tragenden Kellermauern zur Versicherung beantragt werden.

Fundamente oder Grundmauern sind diejenigen Baubestandteile, die bei unterkellerten Gebäuden unterhalb der Unterkante des Kellerfußbodens liegen und bei nicht unterkellerten Gebäuden bis zur Unterkante des Erdgeschoßfußbodens reichen.

Tragende Kellermauern sind diejenigen Teile der Haupt- und/oder Umfassungsmauern, die von der Unterkante des Kellerfußbodens bis zur Oberkante der Kellerdecke reichen.

Werden die unter Erdniveau befindlichen Fundamente oder Grundmauern und tragenden Kellermauern nicht versichert, so sind dennoch Fenster, Türen, Fußböden, Zwischenwände, Decken und sonstige Baubestandteile des Kellergeschoßes versichert. Putz und Anstrich der unter Erdniveau befindlichen tragenden Kellermauern hingegen bleiben von der Versicherung ausgeschlossen.

Als Keller gilt ein Raum, dessen Fußboden zur Gänze unterhalb des Erdniveaus liegt.

Maschinenfundamente gehören zur Gruppe B.

A.4. Ausnahmen bei Wohngebäuden und gleichgestellten Gebäuden:

Bei Wohngebäuden, Wohnheimen (Kinder-, Jugend-, Studenten-, Alterswohnheimen und dgl.), Schulen, Kirchen und Museen gelten noch die folgenden Sachen als Baubestandteile, sofern sie sich im Eigentum des Gebäude-Eigentümers befinden:

A.4.1. Elektroinstallationen samt dazugehörigen Meßgeräten, jedoch ohne Beleuchtungskörper und ohne elektrische Verbrauchsgeräte; Gasinstallationen samt dazugehörigen Meßgeräten, jedoch ohne Gasverbrauchsgeräte; Wasserleitungsinstallationen, das sind alle Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Meßgeräten, Armaturen, Pumpen, Filteranlagen und Zubehör; Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen; Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage; Aufzüge.

A.4.2. Darüber hinaus gehören noch die folgenden Sachen als Gebäudezubehör zum Bauwert des Gebäudes, sofern sie sich im Eigentum des Gebäude-Eigentümers befinden:

Elektro-Herde, Elektro-Boiler und Elektro-Durchlauferhitzer; Gasherde und Gas-Durchlauferhitzer; Abwaschen; Markisen, Rollos, Innenjalousien, Karniesen; Balkonverkleidungen; Antennenanlagen; Telefon-, Torsprech- und Gegensprechanlagen; Müllentsorgungsanlagen; Garageneinrichtungen;

Bei Miet-, Wohnungseigentums- und Genossenschaftswohnhäusern auch:

Einrichtungen von Wasch- und Trockenräumen, das sind Wasch-, Trocken- und Bügelmaschinen, Wäschezentrifugen, Aufhängevorrichtungen und Kleingeräte; Geräte zur Reinigung und Wartung, das sind Reinigungsgeräte, Schneeräumgeräte und Rasenmäher; Beleuchtungskörper für Außenbeleuchtung und allgemein genutzte Räume.

A.5. Ausnahmen bei landwirtschaftlichen Gebäuden:

Bei landwirtschaftlichen Gebäuden zählen die Sachen nach Punkt A.4.1. zu den Baubestandteilen, sofern sie nicht gewerblichen Zwecken dienen und sich deren Ausschluß nicht vertraglich ergibt.

Vorsorgeversicherung für Gebäude:

Die Vorsorgeversicherung deckt Wertsteigerungen, Neu-, Zu- und Umbauten, Instandsetzungen, nicht ausreichende Bewertung und versehentlich zur Versicherung nicht aufgenommene Gebäude. Sie dient ferner

zum Ausgleich einer Unterversicherung, wobei sie im Schadenfall auf die Versicherungssummen jeher Posten aufgeteilt wird, für die sie beurkundet ist und bei denen Unterversicherung vorliegt. Die Verteilung richtet sich nach der bei den einzelnen Posten bestehenden Unterversicherung.

GRUPPE B: TECHNISCHE UND KAUFMÄNNISCHE BETRIEBSEINRICHTUNG

Zur technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung gehören die dem Betrieb dienenden Einrichtungen, die sich auf dem Betriebsgrundstück befinden, und zwar unabhängig davon, ob in Gebäuden oder im Freien, oberhalb oder unterhalb des Erdniveaus.

Dazu gehören insbesondere:

Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Erzeugung, Umwandlung, Fortleitung, Speicherung und Verbrauch von Energie in allen Formen, auch Heizungs-, Lüftungs-, Klima-, Trocknungs- und Brennanlagen, technische Öfen, Gas- und Elektroinstallationen samt dazugehörigen Meßgeräten, sowie Beleuchtungsanlagen;

Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Erstellung, Verarbeitung, Übertragung, Weiterleitung und Speicherung von Daten, Informationen und Nachrichten aller Art (jedoch ohne Datenträger - siehe D.2.);

Arbeitsmaschinen aller Art samt ihren Antriebselementen und allem Zubehör; selbstfahrende Arbeitsmaschinen (nicht jedoch Kraftfahrzeuge mit behördlicher Zulassung - siehe D.1.);

Anlagen, Einrichtungen, Geräte und Installationen zum Messen, Prüfen, Anzeigen, Regeln und Steuern von Produkten, Betriebszuständen und Arbeitsvorgängen aller Art;

Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Beförderung von Personen, Materialien, Waren und Stoffen aller Art, auch Wasserleitungsinstallationen, das sind alle Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Meßgeräten, Armaturen, Filteranlagen und Zubehör, Absauganlagen, sowie Personen- und Lastenaufzüge; Einrichtungen, Anlagen sowie Behältnisse und Gefäße zur Lagerung von Materialien, Waren und Stoffen aller Art, auch wiederverwertbare Verpackungsmittel, Paletten, Container und dgl.;

der gesamte Fuhrpark, auch Gleisanlagen, Eisenbahnwaggons, Anhänger und Stapler aller Art, jedoch mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen, Wasser- und Luftfahrzeugen mit behördlicher Zulassung (diese Ausnahmen - siehe D.1.):

Handmaschinen und Gerätschaften aller Art; Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel aller Art für Hand- und Maschinengebrauch, soweit sie nicht als Reproduktionshilfsmittel nach D.3. anzusehen sind; Büroeinrichtungen aller Art, auch Zeitschriften und Bücher; versetzbare Zwischenwände; Feuerlösch-, Brandschutz-, Betriebsschutz-, Sanitäts- und Sporteinrichtungen sowie Dienstausrüstungen und Dienstkleidungen aller Art; Einrichtungen von Gemeinschafts-, Unterkunfts- und Gasträumen, sowie von Küchen, Kantinen, Büchereien und dgl.; Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen; Firmenschilder und Werbeanlagen; Maschinenfundamente; Kühltürme, auch in Mauerwerk oder Beton ausgeführte; Katalysatoren; außer Betrieb und/oder in Reserve gestellte technische und kaufmännische Betriebseinrichtungen; Ersatzteile und noch nicht eingebaute, für Neueinrichtungen bestimmte Gegenstände aller vorgenannten Arten, auch Ersatzteile für Kraftfahrzeuge nach D.1.

Vorsorgeversicherung für technische und kaufmännische Betriebseinrichtung:

Die Vorsorgeversicherung deckt Wertsteigerungen, Instandsetzungen, Neuanschaffungen, Auswechslungen, nicht ausreichende Bewertung und versehentlich zur Versicherung nicht aufgenommene technische und kaufmännische Betriebseinrichtungen. Sie dient ferner zum Ausgleich einer Unterversicherung, wobei sie im Schadenfall auf die Versicherungssumme jener Posten aufgeteilt wird, für die sie beurkundet ist und bei denen eine Unterversicherung vorliegt. Die Verteilung richtet sich nach der bei den einzelnen Posten bestehenden Unterversicherung.

GRUPPE C: VORRÄTE

Hiezu gehören sämtliche Vorräte an Rohstoffen, in Arbeit befindlichen, halbfertigen und fertigen Erzeugnissen, fertig bezogenen Teilen, Handelswaren aller Art, verwertbaren Abfällen, Werbematerialien, Betriebs- und Hilfsstoffen aller Art, Lösungsmitteln, Schmiermitteln, Heiz- und Brennstoffen, technischen Gasen, Baustoffen, Lebens- und Genußmitteln in Werkskantinen, nicht wiederverwendbaren Verpackungsmitteln aller Art sowie Edelmetallen und Edelsteinen zu Produktionszwecken, und zwar unabhängig davon, ob in Gebäuden oder im Freien, oberhalb oder unterhalb des Erdniveaus.

GRUPPE D: SONSTIGE SACHEN

D.1. Kraftfahrzeuge:

Hiezu gehören alle Kraftfahrzeuge, Wasser- und Luftfahrzeuge mit behördlicher Zulassung. Alle anderen Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger und sonstige Fahrzeuge sowie Ersatzteile für alle Fahrzeuge gehören zur Gruppe B.

D.2. Datenträger und die auf diesen befindlichen Daten:

Siehe Punkt 4 der Zusatzbedingungen für Feuerversicherungen industrieller und gewerblicher Anlagen. Hiezu gehören Datenträger aller Art, Datenverarbeitungsprogramme, alle Arten von Geschäftsbüchern, Akten, Niederschriften von Pacht-, Miet-, Patent-, Lizenz-, Verlags-, Urheber-,

Marken-, Warenzeichen- und sonstigen Rechten, Pläne, Konstruktionszeichnungen, Datenträger für NC-gesteuerte Werkzeugmaschinen, Farbauszüge in Druckereien, Farb-, Stoff- und sonstige Muster und dgl.

D.3. Reproduktionshilfsmittel:

Siehe Punkt 6 der Zusatzbedingungen für Feuerversicherungen industrieller und gewerblicher Anlagen. Hiezu gehören alle dem Betrieb dienenden Sachen, die der folgenden Definition entsprechen:

Das Reproduktionshilfsmittel trägt eine Form, ein Muster, ein Dessin, eine Schrift oder eine sonstige Information für ein bestimmtes Produkt in sich, und diese Form (Muster, Dessin, Schrift, sonstige Information) wird unter mechanischer Berührung direkt oder indirekt auf das Produkt übertragen, wobei im Falle einer Abänderung oder des Auslaufens des Produktes das Reproduktionshilfsmittel nicht mehr verwendbar ist oder zumindest abgeändert werden muß.

Das sind zum Beispiel:

Gußmodelle, Web- und Jacquardkarten, Schablonen verschiedener Art, Guß-, Spritzguß-, Spritz- und Preßformen, Schnitte, Stanzen und dgl., Matern, Klischees, Druckplatten und -walzen, Prägeplatten und -walzen und dgl.

D.4. Bargeld und Wertpapiere unter Verschuß:

Hiezu gehören alle Arten von Bargeld, auch Valuten, gültige, nicht entwertete Brief- und Stempelmarken, sonstige Wertpapiere und andere, im Verkehr als solche gebräuchliche Urkunden, wie z. B. Einlagebücher, Hypothekenbriefe und dgl.

D.5. Gebrauchsgegenstände der im Betrieb Beschäftigten:

Darunter fallen nicht Bargeld, Schmuck, Wertpapiere, Kraftfahrzeuge und der in Wohnungen befindliche Hausrat.

GRUPPE E: ERGÄNZUNGEN

E.1. Aufräumungskosten:

Unter Aufräumungskosten sind die dem Versicherungsnehmer zur Last fallenden Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte und für die Abführung des Schuttes und nicht mehr verwendbarer Reste bis zur nächsten geeigneten und gestatteten Ablagerungsstätte zu verstehen, soweit sie die versicherten Sachen betreffen.

E.2. Abbruchkosten:

Unter Abbruchkosten sind die Kosten für einen im Schadenfall nötig werdenden Abbruch stehengebliebener Teile versicherter Sachen und deren Abführung bis zur nächsten geeigneten und gestatteten Ablagerungsstätte zu verstehen.

E.3. Demontage- und Remontagekosten:

Unter Demontage- und Remontagekosten sind die unvermeidlichen Kosten zu verstehen, die nach einem Schadenfall dadurch notwendig werden, daß beschädigte oder unbeschädigt gebliebene versicherte technische und kaufmännische Betriebseinrichtungen demontiert und wieder montiert oder sonstwie bewegt oder geschützt werden müssen.

E.4. Feuerlöschkosten:

Unter Feuerlöschkosten sind die Aufwendungen zu verstehen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, soweit sie sich auf versicherte Sachen bezogen haben.

2. Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung von Gebäuden und Einrichtungen soweit sie industriell oder gewerblich genutzt sind oder Wohn- und Bürozwecken dienen (SN6)

Soweit Gebäude und Einrichtungen zum Neuwert versichert sind, gelten folgende Abweichungen von den der Versicherung zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB):

1. Als Ersatzwert gelten bei Gebäuden der ortsübliche Neubauwert, bei Einrichtungen und den sonstigen zum Neuwert versicherten Sachen die Wiederbeschaffungskosten (Neuwert), jeweils zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles.

Restwerte werden dem Versicherungsnehmer in jedem Fall in voller Höhe angerechnet. Auf die Bewertung von Restwerten bleiben behördliche Wiederaufbaubeschränkungen ohne Einfluß.

Die Ersatzwertbestimmung der AVB für Sachen von historischem oder künstlerischem Wert sowie die Bestimmung über den Liebhaberwert bleiben unberührt.

2. Ist der Zeitwert einer Sache niedriger als 40 % des Neuwertes, so gilt als Ersatzwert der Zeitwert.

Bei den dem Betrieb dienenden Gebäuden sowie auch bei betriebsfähigen Maschinen, die dauernd in Betrieb stehen oder durch ständige ordnungsgemäße Wartung betriebsbereit sind, beträgt der Zeitwert mindestens 40 % des Neuwertes. In einem Schadenfall erfolgt daher unter der Voraussetzung, daß die Versicherungssumme dem tatsächlichen Neuwert entspricht, die Entschädigung zum Neuwert.

Außer Betrieb gestellte Maschinen fallen nicht unter diese Regelung, es sei denn, sie wurden entsprechend gewartet, sodaß sie jederzeit einsatzbereit sind.

3. Ist die Versicherungssumme einer Position niedriger als der Ersatzwert der zu ihr gehörigen Sachen, aber höher als ihr Zeitwert, so wird der Teil des Schadens, der bei bloßer Zeitwertversicherung zu ersetzen wäre (Zeitwertentschädigung*), voll vergütet, der Rest aber nur im Verhältnis der den Zeitwert übersteigenden Versicherungssumme zu dem den Zeitwert übersteigenden Ersatzwert. Ist die Versicherungssumme nicht höher als der Zeitwert, so finden die Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung keine Anwendung.

4. Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des die Zeitwertentschädigung*) übersteigenden Teiles der Entschädigung nur insoweit, als dieser Teil zusammen mit der Zeitwertentschädigung*) den Wiederherstellungsaufwand nicht übersteigt, und in dem Umfang, in dem die Verwendung der Entschädigung zur Wiederherstellung an der bisherigen Stelle gesichert ist.

Hiebei genügt es, wenn für zerstörte oder beschädigte Gebäude wieder Gebäude, für zerstörte oder beschädigte Einrichtungen wieder Einrichtungen und für zerstörte oder beschädigte sonstige Sachen gleichartige Sachen hergestellt bzw. beschafft werden, soweit alle vorgenannten Sachen dem gleichen Betriebszweck dienen.

Besteht eine Unterversicherung im Sinne von Pkt. 3. erster Satz, dann wird, wenn nur ein Teil der vom Schaden betroffenen Sachen wiederhergestellt wird, für diese Sachen die Neuwertentschädigung nur nach dem in Pkt. 3. erster Satz bestimmten Verhältnis geleistet.

Gebäude, Einrichtungen und sonstige Sachen, die bei Eintritt des Schadenfalles bereits herge-

stellt bzw. angeschafft sind oder sich in Herstellung befinden, gelten nicht als Wiederherstellung bzw. als Wiederbeschaffung.

Weist der Versicherungsnehmer nach, daß die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle behördlich verboten ist, so genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle innerhalb Österreichs.

Unterbleibt die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach dem Schadenfall oder erklärt der Versicherungsnehmer dem Versicherer vor Ablauf der Frist schriftlich, daß er nicht wiederherstellen wolle, so verbleibt es endgültig bei Gebäuden bei dem Anspruch auf Entschädigung nach dem Zeitwert, höchstens aber dem Verkehrswert*), bei Einrichtungen und den sonstigen Sachen bei dem Anspruch auf Zeitwertentschädigung; im Fall eines Deckungsprozesses wird die Frist für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung um die Dauer des Deckungsprozesses erstreckt.

Die Vorschriften betreffend die Sicherung des Realkredites werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

5. Die Bestimmungen über das Sachverständigenverfahren der AVB gelten für die Feststellung des Zeitwertes bzw. Verkehrswertes und des Neuwertes.

*)

Das ist gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen bei Gebäuden die Entschädigung nach dem Zeitwert, höchstens aber nach dem Verkehrswert (bei Teilschaden nach dessen anteiligem Verkehrswert), bei dessen Ermittlung der Wert des Grundstückes außer Ansatz bleibt; bei Einrichtungen und den sonstigen Sachen die Entschädigung nach dem Zeitwert.

3. Wertanpassung nach dem Baukostenindex für Gebäude bzw. Mischindex für technische und kaufmännische Betriebs-einrichtung und Vorräte

1. Die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage erhöht oder vermindert sich jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz, der den Veränderungen gemäß dem jeweiligen Index seit der letzten Prämienhauptfälligkeit bzw. der letzten Wertanpassung entspricht. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht oder vermindert.

2. Für die Berechnung des Prozentsatzes der Veränderungen werden die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt jeweils letztmals vor Prämienhauptfälligkeit veröffentlichten Indizes - und zwar jene, die jeweils 3 Monate vor Hauptfälligkeit Gültigkeit hatten - herangezogen. Wird der jeweilige Index nicht mehr veröffentlicht, so ist der an seine Stelle getretene Index heranzuziehen.

- 2.1. Soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, werden die nachstehend angeführten Indizes herangezogen:

- 2.1.1. Die Aufwertung der Gebäudepositionen erfolgt nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt laufend veröffentlichten Baukostenindex (Baumeisterarbeiten).

- 2.1.2. Die Aufwertung der Positionen der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung und der Vorräte erfolgt nach einem Mischindex (Durchschnitt = 100 - siehe Polizze), dessen Veränderungen sich zusammensetzen zu

68 % aus den Veränderungen des Tariflohnes,
Gruppe Arbeiter-Industrie- insgesamt, des Österreichischen Statistischen
Zentralamtes, zu

22 % aus den Veränderungen des Großhandelspreisindex,
Gruppe 7151 Eisen, Stahl und Halbzeug, des Österreichischen Statistischen
Zentralamtes sowie zu

10 % aus den Veränderungen des Großhandelspreisindex,
Gruppe 7152 NE-Metalle und Halbzeug, des Österreichischen Statistischen
Zentralamtes.

- 2.2. Die Wertanpassung in der Gewerbe-Plus-Feuer-Betriebsunterbrechungszusatzversicherung (GP-FBUZ) und in der Gewerbe-Plus-Total-Betriebsunterbrechungszusatzversicherung (GP-TBUZ) erfolgt durch die Aufwertung der in diesen Sparten als Prämienbemessungsgrundlage herangezogenen Positionen der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung und der Vorräte gemäß Pkt. 2.1.2.

3. Die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Vorschriften über Unterversicherung (Art. 8 (2) der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung) finden im Schadensfall nur insoweit Anwendung, als

- a) zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat oder

- b) die nach dem Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel auf Verlangen des Versicherungsnehmers geänderte Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat oder

- c) infolge von Veränderungen der versicherten Sachen (Zu- und Umbauten, Neuanschaffungen usw.) entstandene Wertsteigerung nicht durch entsprechende Erhöhung der Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage Berücksichtigung fand.

4. Bei Bestehen mehrfacher Versicherungen für dasselbe Interesse (Nebenversicherung) bezieht sich der Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung nur auf jenen Teil des Schadens, der dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel zum damaligen Versicherungswert entspricht.
5. Abweichend von Art. 8 (1) der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung bildet die in der Polizza ausgewiesene Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Post, unter Berücksichtigung der prozentuellen Indexveränderung bis zum Schadenszeitpunkt, die Grenze der Ersatzleistung.
6. Diese Vereinbarung (Wertanpassungsklausel) kann unbeschadet des Fortbestandes der sonstigen Vertragsbestimmungen für sich allein von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit der Prämie mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

4. Unterversicherungsverzicht - Ergänzung zu Pkt. 3 (nur bei Gebäudepositionen)

Der Versicherer verzichtet bei Gebäudepositionen bei Vorliegen sämtlicher nachfolgender Voraussetzungen auf den Einwand der Unterversicherung

- die Versicherungssumme wurde bei Vertragsabschluß entsprechend den zu diesem Zeitpunkt bei der Oberösterreichischen Versicherung AG gültigen Gebäudebewertungsrichtlinien ermittelt;
- die vom Schaden betroffene Gebäudeposition ist ausschließlich bei der Oberösterreichischen Versicherung AG versichert;
- sämtliche entstandenen Wertsteigerungen und Investitionen (Zu- und Umbauten, Neuanschaffungen und dgl.) wurden durch entsprechende Erhöhungen der Versicherungssumme berücksichtigt;
- der Versicherungsnehmer hat sämtliche bisherigen Indexaufwertungen (Baukostenindex) angenommen;
- die im Schadenfall ermittelte Unterversicherung für die betroffene Gebäudeposition beträgt maximal 20 %.